

Soziales

Ein Studium kann auch finanziell hohe Ansprüche stellen. In dieser Broschüre gehen wir darauf ein, welche Unterstützung dir zustehen könnte!



Auf in den Job

WU ZBP Career Center

WU

**ZBP
CAREER CENTER**

**Wo siehst
du dich in 5
Jahren?**

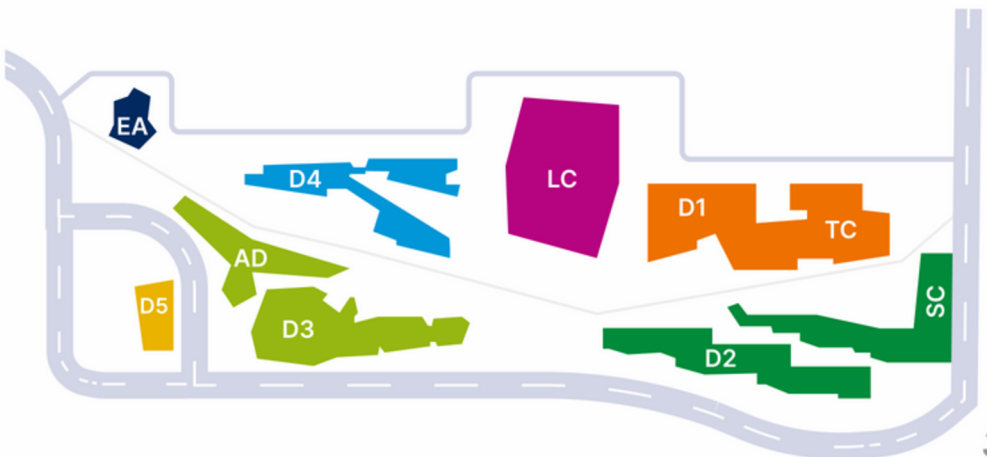
zbp.at



Willkommen	4	Studienbeitrag	24
Versicherung	5	Leistungsstipendien	29
Sozialversicherung	5	Förderungsstipendien	31
Unfallversicherung	5	Studienabschlussstipendium	32
Krankenversicherung	5	Sonstige Förderungen	34
Waisenpension	9	Sozialfonds	40
Studierendenversicherung	10	Studieren mit Kind	44
Studieren und Arbeit	11	Psychologische Beratung	45
Familienbeihilfe	14	Wehrpflicht	46
Studienbeihilfe	19		
Selbsterhalterstipendium	24		
Studienwechsel	25		

Der Campus:

Willkommen am WU-Campus! Mit dieser Broschüre lernst du, wie du manche soziale Hürden überwinden kannst!



Willkommen an der WU!

Herzlich Willkommen an der WU! Mit der Sozialbroschüre der ÖH WU hast du den Überblick über deine Ansprüche bei Sozialleistungen und Förderungen.

Das Studium bringt einige Hürden mit sich, auch finanzieller Natur. Zahlreiche Beihilfen und finanzielle Förderungen sollen als Entlastungen dienen. Dabei kommen viele Fragen auf wie zB.: Wann ist man anspruchsberechtigt, wie hoch sind meine Ansprüche und welche Nachweise müssen dafür erbracht werden? Viele Antworten findest du in dieser Broschüre. Nebst verschiedensten Beihilfen werden auch Themen wie Versicherungen oder Stipendien in einer übersichtlichen Form erklärt, sowie nützliche Informationen rund um das Thema Studieren & Arbeiten gegeben. Alle Infos findest du auch auf unserer Homepage unter www.oeh-wu.at.

Solltest du mit deinem Thema das persönliche Gespräch suchen, kannst du gerne während der Öffnungszeiten unseres Beratungszentrums vorbeikommen. Sollte es sich während des Gesprächs herausstellen, du benötigst tiefergehende Beratung, stehen dir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den aktuellen Beratungszeiten hilfsbereit zur Seite und erleichtern dir den Durchblick. www.oeh-wu.at/service/tools-and-services/sozial-und-rechtsberatung.

Noch Fragen? Schreibe uns am besten eine Mail an soziales@oeh-wu.at und wir melden uns mit einer Lösung bei dir!

Ich wünsche dir viel Erfolg im Studium und bin gerne für dich da, wenn du noch Beratung benötigst oder sonstige Anliegen hast!

Deine
Oleksandra



Oleksandra Gorbets
Referentin für Soziales
AG WU

Versicherung

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung und umfasst Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Das bedeutet, wenn bestimmte gesetzlich festgelegte Bedingungen erfüllt sind, wird man automatisch in die entsprechende Versicherung aufgenommen.

Da Studierende grundsätzlich nur unfallversichert sind, nehmen viele die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern noch in Anspruch. Sollte dies bei dir nicht mehr möglich sein, empfehlen wir, die Selbstversicherung für Studierende abzuschließen.

Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sozial abgesichert. Ein Unfall muss direkt am Ort, zu der Zeit und wegen der ausgeübten Tätigkeit passieren. Er sollte also auf direktem Weg mit der Berufsausübung verbunden sein. Zuständig dafür ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Schüler und Studierende sind beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung miteinbezogen.

ÖH-Versicherung

Alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH), das sind alle Studierende, sind mit 0,70€ zusätzlich Unfall und haftpflichtversichert. Diese Summe ist bereits im ÖH-Beitrag inkludiert. Wenn du Leistungen aus diesen Versicherungen in Anspruch nehmen willst, so muss der jeweilige Unfall oder Schadensfall unverzüglich bei der Generali-Versicherung gemeldet werden. Details findest du unter www.oeh.ac.at/service/versicherung.

Krankenversicherung

Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kannst du dich bei deinen Eltern durch eine Meldung kostenlos mitversichern lassen und gilt für Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel des Versicherten. Wird Familienbeihilfe bezogen, dann teilt das Finanzamt dem Versicherungsträger dies automatisch mit und es müssen keine Nachweise übermittelt werden.

Wird keine Familienbeihilfe bezogen, dann gilt folgendes: Hinsichtlich des Leistungsnachweises reicht im ersten Studienjahr der Nachweis der Zulassung im Studium durch Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung. Ab dem zweiten Studienjahr muss nach jedem Studienjahr eine Fortsetzungsbestätigung und die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 16 ECTS nachgewiesen werden.

Das bedeutet, dass die Mitversicherung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aufrecht bleibt, wenn die obigen Forderungen erfüllt bzw. nachgewiesen werden. Es gibt hierfür keine maximale Anspruchsdauer, sofern noch im Studium befindlich! Der Zeitraum für den Leistungsnachweis wird durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Krankheit) mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten oder Auslandsaufenthalt um ein Semester verlängert. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eigener Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes. Vergewissere dich rechtzeitig, dass der Status der Mitversicherung noch aufrecht ist! Die Fortsetzungsbestätigung muss ohne Aufforderung eingereicht werden, sonst erlischt die Mitversicherung!

Wenn du dein Studium abgeschlossen hast und noch nicht erwerbstätig bist, kannst du dich noch für max. weitere 24 Monate mitversichern lassen. Aufgrund einer Krankheit oder ähnlicher Erwerbsunfähigkeit kann sich das noch weiter verlängern.

Mitversicherung bei anderen Angehörigen

Ist dein/e Ehepartner/in krankenversichert, kannst du dich bei diesem/r günstig (3,4% des Beitrags des Versicherten) mitversichern lassen. Gleiches gilt bei Lebensgefährten, wenn ihr nachweislich (lt. Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung ist von deinem/r Partner/in bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen – Hier gibt es keine Altersgrenze! Die Beitragsgrundlage von 3,4% des Versicherten ist für (erwachsene) Angehörige aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Versicherten, die als haushaltsführende Angehörige gelten, zu bezahlen.

Der Zusatzbetrag ist aber in folgenden Fällen nicht zu bezahlen:

- Der/die mitversicherte Angehörige widmet sich aktuell der Erziehung zumindest eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder widmete sich zumindest 4 Jahre lang dieser Aufgabe.
- Eine Person, die zusätzlich versichert ist, Pflegegeld in der Höhe der Pflegestufe 3 erhalten muss oder den versicherten Menschen zu Hause betreut, wobei ihre Arbeitskraft vor allem für die Pflege beansprucht wird und sie dabei nicht erwerbsmäßig tätig ist. Der Versicherte selbst sollte zumindest Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 bekommen.
- Während des Bezugs von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder wenn das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten nicht den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (2024: 1.921,46 €) übersteigt.

Falls keine der oben angeführten Mitversicherungen für dich in Frage kommen, dann hast du hier Möglichkeiten zur Selbstversicherung:

Selbstversicherung

Studentische Selbstversicherung:

Hier sind monatlich 69,13€ (2024) zu entrichten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (gilt nicht für Bezieher eines Studienabschlusstipendiums):

- Das jährliche Einkommen gem. Studienförderungsgesetzes liegt unter 15000€/Kalenderjahr
- Die Regelungen des Studienwechsels wurden eingehalten.
- Es wurde noch kein Bachelor- oder Diplomstudium abgeschlossen.
- Die Anspruchsdauer gem. Studienförderungsgesetz wurde ohne wichtige Gründe um nicht mehr als 4 Semester überschritten.

Detaillierte Informationen zu den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes findest du im Kapitel Studienbeihilfe sowie online unter:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.868713&portal=oegkportal>

Zur Antragstellung sind notwendig:

- Formular für die studentische Selbstversicherung (erhältlich im Beratungszentrum der ÖH WU und bei den Gebietskrankenkassen)
- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung
- Lichtbildausweis oder E-Card (in Kopie)

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem Krankenversicherungsträger einzubringen, bei dem du zuletzt versichert warst. Warst du noch nicht versichert, so ist die Gebietskrankenkasse zuständig.

Als Angehörige gelten bei dieser Versicherungsart nur Ehegatten und Kinder. Diese haben Anspruch auf Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Anstaltspflege, Entbindungsheimpflege), nicht aber auf laufende Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

Allgemeine Selbstversicherung

Kommt eine studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so eine allgemeine Selbstversicherung beantragen. Vorausgesetzt wird der regelmäßige Aufenthalt im Inland und es darf keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

Die Höhe beträgt 495,58€/Monat (2024). Ein Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage kann gestellt werden –der monatliche Beitrag richtet sich dann nach deinen Einkünften bzw. deinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Auch bei geringfügigen unselbstständigen Einkünften kann eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragt werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Formular für die allgemeine Selbstversicherung und evtl. Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (erhältlich im Sozialreferat und bei der ÖGK)
- Lichtbildausweis oder E-Card (in Kopie)
- Bei Antrag auf Herabsetzung: Einkommensnachweis

Die Selbstversicherung beginnt unmittelbar im Anschluss an eine Krankenversicherung oder Mitversicherung (ASVG), wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen bzw. 42 Tagen nach dem Ende der Versicherung gestellt wird. Sonst beginnt sie mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Als Angehörige gelten bei dieser Versicherungsart nur Ehegatten und Kinder. Diese haben Anspruch auf Sachleistungen (z.B.: ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Anstaltspflege, Entbindungsheimpflege), nicht aber auf auflaufende Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld)

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Voraussetzung ist, dass du aus einer oder mehreren Beschäftigungen insgesamt nicht mehr als 518,44€ (2024), also geringfügig, verdienst. Den Antrag hierzu kannst du bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse einbringen und 73,2€/M sind zu entrichten. Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach deiner Antragstellung. Mit dieser Versicherung bist du kranken- und pensions-, jedoch nicht arbeitslosenversichert.

Berufstätigkeit

Wenn du unselbständig beschäftigt bist und die Geringfügigkeitsgrenze überschreitest, so bist du pflichtversichert. Dein Arbeitgeber führt den Sozialversicherungsbeitrag (17%-18% deines Gehalts) automatisch an die Krankenkasse ab. Weiters bist du pensionsversichert und erwirbst Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld, etc.

Waisenpension

Vorab Info: Anspruch auf Waisenpension hast du nur während einer Schul- oder Berufsausbildung. Bezieher von Waisenpensionen sind durch den Bezug automatisch krankenversichert. Möchtest du neben der Waisenpension noch etwas dazuverdienen, so wird jeder Fall individuell entschieden. Vorausgesetzt wird eine Beschäftigung, die unmittelbar mit dem Studium in Verbindung gebracht werden kann und eine wöchentliche maximal 20 Stunden beansprucht. Auch das Einkommen spielt eine Rolle. Allerdings vertritt der OGH die Ansicht, dass Einkünfte jeglicher Art, die neben einer Schul- oder Berufsausbildung mit überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft erzielt werden, keinen Einfluss auf die Berechtigung oder Höhe der Waisenpension haben. (Rechtsinformationssystem-Justiz RS0089658).

Von dieser Regel gibt es allerdings eine Ausnahme: Dient die Erwerbstätigkeit gleichzeitig der Ausbildung und liegt das monatliche Einkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz, so besteht kein Anspruch auf Waisenpension.

Studierendenversicherung

Jede/r Studierende zahlt in Österreich mit dem ÖH-Beitrag einen Pflichtbeitrag für die Generali-Versicherung und ist somit versichert sowie auch minderjährige Kinder der versicherten Personen.

Der Versicherungsschutz gilt für Unfälle der versicherten Personen in allen Gebäuden und auf dem gesamten Unigelände sowie beim vorübergehendem Verlassen (z.B.: notwendige Besorgungen in direktem Zusammenhang mit dem Studium, zur Bedürfnisbefriedigung des alltäglichen Lebens usw.), bei auswärtigen Aufenthalten bzw. Tätigkeiten im Rahmen der Universität z.B. Praktika im In- und Ausland (welche im Gesetz, Studienplan vorgesehen sind), im Rahmen von Arbeitsunfällen am jeweiligen Aufenthaltsort (inkl. An- und Abreise) und bei einer Teilnahme an einem internationalen Studienprogramm (inkl. An- und Abreise).

max. Versicherungssummen: Haftpflichtversicherung:
1 Million Euro für Sach- und Personenschäden an Dritten (gilt nicht in USA, Kanada und Australien)
Unfallversicherung: 7.500 Euro Unfallkosten, max. 50.000 Euro bei andauernder Invalidität, 15.000 Euro bei Unfalltod

Ersatz des Studienbeitrages
Im Falle eines versicherten Unfalles oder es ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen wird der Studienbeitrag in halber Höhe ersetzt.

Studieren und Arbeiten

Beschäftigungsformen

Die Art der Beschäftigung entscheidet, welche Steuern und Beiträge anfallen und auch welche Sozialleistungen einem/r zustehen. Folgende Beschäftigungsformen gibt es:

- Unselbstständige Beschäftigung
- Selbstständige Beschäftigung
- Geringfügige Beschäftigung
- Neue Selbstständigkeit

In dieser Broschüre findest du nur einen kurzen Überblick über die wesentlichen Unterschiede sowie die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Bei konkreten Fragen wende dich an das Beratungszentrum, aufsuchen oder ein E-Mail an soziales@oeh-wu.at schreiben.

Unselbstständige Beschäftigung

Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn sich jemand für eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Man unterscheidet zwischen unselbstständig Erwerbstätigen mit echtem Dienstvertrag und solchen mit freiem Dienstvertrag.

Geringfügige Beschäftigung

Diese Form der Beschäftigung, auch Teilzeitarbeit, bedeutet, dass das monatliche Entgelt aus mind. einer Erwerbstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht überschreitet (518,44€/M Euro 2024; sie unterliegen einer Anpassung im Einjahresabstand). Außerdem ist der Arbeitnehmer nur teilversichert. Dabei muss der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber von der Krankenkasse angemeldet werden und unterliegt der Unfallversicherung. Es hat daher auch der geringfügig Beschäftigte Anspruch auf:

- Kollektivvertraglichen Mindestlohn
- Sonderzahlungen im Sinne des Kollektivvertrages
- Entgeltfortzahlung im Krankenstand
- Entgeltfortzahlung bei sonstigen Dienstverhinderungsgründen
- Pflegefreistellung
- Urlaub
- Abfertigung Alt- bzw. für Neueintritte seit 1.1.2003 auf betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu)

Hat man mehrere Dienstverhältnisse und überschreitet im Monat die Geringfügigkeitsgrenze, fällt man nicht mehr unter die geringfügige Beschäftigung, sondern unter die von der Pflichtversicherung erfasste Erwerbstätigkeit.

Selbstständige Beschäftigung

Als selbstständig Erwerbstätiger ist man laut Gesetz persönlich und wirtschaftlich unabhängig und man führt eine Tätigkeit regelmäßig und mit Ertragsabsicht durch. Es gibt verschiedenen Formen der Selbstständigkeit z.B.:

1. Gewerbliche Beschäftigung:

Die Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung. Es wird zwischen „freien Gewerben“ (z.B. Handelsgewerbe) und „reglementierten Gewerben“ (z.B. Handwerk und Gastgewerbe) unterschieden. Wenn du eine Tätigkeit auszuüben beginnst, die unter die Gewerbeordnung fällt, fällt eine Pflichtmitgliedschaft bei der WKÖ sowie eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) an. Man muss die Tätigkeit selbstständig bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) melden. Mehr dazu in der Gewerbeordnung (GewO) oder online unter wko.at.

Neue Selbständigkeit

Neue Selbstständige sind Personen, die aus betrieblichen Tätigkeiten Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen und keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Ihre betriebliche Tätigkeit üben sie im Rahmen eines Werkvertrages aus (Herstellung eines Werkes gegen Entgelt). Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Auch der Werkvertragsunternehmer ist persönlich unabhängig.

Laut Sozialversicherungsrecht: Durch den Auffangtatbestand des §2 Abs. 1 Z4 GSVG sollen all jene Personen in die Pflichtversicherung einbezogen werden, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z.B. als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Gewerbetreibender) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

Arbeitslosengeld und Studium

Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit, muss man auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen – also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen. Gem §7 Abs 7 AIVG ist eine Mindestverfügbarkeit von arbeitslosen Personen für eine Beschäftigung in einem Ausmaß von 20 WS vorgeschrieben. Laut Gesetzgeber ist eine zeitliche Mindestverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt unumgänglich, um eine realistische Chance auf die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu haben. Ein Arbeitsloser erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen der Verfügbarkeit nur, wenn er in der Lage ist, jederzeit eine sich bietende Arbeitsmöglichkeit im Umfang der Verfügbarkeitsgrenze tatsächlich aufzunehmen.

Gemäß §12 Abs 4 AIVG besteht für Studierende die Möglichkeit, Arbeitslosengeld zu beziehen. Die "Werkstudentenregelung neu" erlaubt Ausbildungen bis zu 3 Monaten, ohne den Anspruch zu beeinträchtigen. Bei längeren Ausbildungen ist ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich, wenn in den letzten 2 Jahren zwölf Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Arbeitslose unter 25 Jahren. Die Rahmenfrist von 2 Jahren darf nicht um Ausbildungszeiten verlängert werden. Bei wiederholter Inanspruchnahme während einer Ausbildung genügt die Erfüllung der Voraussetzungen des §14 AIVG. Die bisherige aufwendige Überprüfung von Arbeit und Ausbildung entfällt durch die qualifizierte Anwartschaftsregelung. Studierende müssen jedoch die "große Anwartschaft" erfüllen, um während einer längeren Ausbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Diese Anwartschaft stellt sicher, dass der Anspruch durch längere arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen erworben wird. Studienzeiten müssen mit einer Beschäftigung am freien Arbeitsmarkt vereinbar sein.

Das AMS kann Arbeitslosengeld verweigern, wenn Studienzeiten offensichtlich mit den üblichen Beschäftigungszeiten kollidieren und nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller für das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden verfügbar ist. Entscheidend ist, ob Beschäftigungen mit dieser Arbeitszeitverteilung auf dem Arbeitsmarkt üblich sind (VwGH 18.01.2012, 2010/08/0092).

Kurz zusammengefasst bedeutet das Folgendes:

- Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit
- Verfügbarkeit für mindestens 20 Wochenstunden
- Große Anwartschaft muss erfüllt sein (in den letzten 2 Jahren 12 Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Studium muss sich mit einer typisch angebotenen Beschäftigung vereinbaren lassen.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht? Zuständig für die Beantragung des Arbeitslosengeldes ist der Arbeitsmarktservice (AMS).

Familienbeihilfe

Sie soll Eltern bei der Unterhaltspflicht für ihre Kinder helfen. Der Anspruch ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Während man noch im Elternhaus lebt und sie für deinen Lebensunterhalt aufkommen, können sie den Antrag stellen. Sobald man auszieht und für den Unterhalt überwiegend selbst aufkommt, kann man die Familienbeihilfe eigenständig beim Finanzamt beantragen. Gegebenenfalls müssen die Eltern bestätigen, dass sie nicht ausreichend für den Unterhalt aufkommen (können). Die Rechtsgrundlage ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG).

Monatliche Höhe der Familienbeihilfe pro Kind:

- Ab Vollendung des 19. Lebensjahres grundsätzlich 191,6€ + Kinderabsetzbetrag iHv. 67,80€ pro Kind
- Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind iHv. 164,90€ pro Monat
- Geschwisterstaffelung: 2 Kinder 8,2€/Kind, 3 Kinder 20,2€/Kind, 4 Kinder 30,72€/Kind
- Der Bezug der 13. Familienbeihilfe ist für Studierende nicht mehr möglich, da diese nur noch als Schulstartgeld iHv. 116,10€ für Kinder zwischen 6-15 Jahren ausbezahlt wird.

Anspruch auf Familienbeihilfe

Anspruch haben:

- Österreichische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz im Inland
- Ausländische StaatsbürgerInnen, die sich aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben oder denen Asyl gewährt worden ist
- Ausländische StaatsbürgerInnen, die seit mind. 60 Monaten (5 Jahre) ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und bei Personen, bei denen ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und dem Herkunftsland existiert
- Flüchtlinge im Sinne des Art 1, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Verheiratete Studierende, wenn die Eltern noch unterhaltspflichtig sind (zB. wenn der/die Ehepartner/in sich selbst noch in Ausbildung befindet)

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Aufrechte Berufsausbildung (siehe 6.2)
- Einhaltung der Altersgrenze (siehe 6.3)
- Einhaltung der Anspruchsdauer (siehe 6.4)
- Leistungsnachweis (siehe 6.5)
- Beachtung der Verdienstgrenze (siehe 6.6)

Aufrechte Berufsausbildung

Das Kriterium der Berufsausbildung gilt für Studierende folgender Bildungseinrichtungen als erfüllt:

- Österreichische Universitäten und Universitäten der Künste
- Österreichische theologische Lehranstalten nach Ablegung einer Reifeprüfung
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische öffentliche und anerkannte private pädagogische Hochschulen
- Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht
- Medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien
- Akkreditierte Privatuniversitäten
- Freie Universität Bozen
- Akademie für Design Bozen

- Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen
- Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen

Für Wirtschaftsrechtstudierende: RechtspraktikantInnen im Sinne des Rechtspraktikantengesetzes (RPG) haben Anspruch auf Familienbeihilfe auch dann, wenn nach dem Gerichtsjahr kein juristischer Kernberuf angestrebt wird. (VwGH 18.11.2009, 2008/13/0015)

Altersgrenze

Grundsätzlich kann seit 1.7.2011 nur mehr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe bezogen werden. In folgenden Fällen jedoch bis zum 25. Lebensjahr:

- Schwangerschaft vor dem 24. Geburtstag
- Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes (während der Ableistung besteht kein Anspruch!)
- Bei absolvierter freiwilliger Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Sitz im Inland (Dauer 8-12 Monate)
- Wenn ein Studium von mindestens zehn Semestern Mindeststudiendauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat (bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmöglichen Studienabschluss)

Bei erheblicher Behinderung (mind. 50%), auch über das 25. Lebensjahr hinaus Familienbeihilfe möglich.

Als Studium von mindestens zehn Semestern gilt nur ein z.B. Bachelorstudium. Keine Erhöhung bei Absolvierung einer berufsbildenden höheren Schule (HTL, HAK, HLW, etc.)

Anspruchsdauer

Im Bachelor stehen dir neben der gesetzlichen Mindeststudiendauer noch zusätzlich 2 Toleranzsemester zu, also insgesamt 8 Semester, in denen man Familienbeihilfe beziehen.

Das zweite Toleranzsemester bei Master- und Doktoratsstudien ist umstritten. Sollte dir das zweite Toleranzsemester verwehrt werden, wende dich umgehend an soziales@oeh-wu.at!

Verlängerung Anspruchsdauer bei:

- Einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis (z.B. Krankheit, Unfall) von mindestens 3 Monate innerhalb eines durchgehenden Semesters, um 1 Semester
- Einem Auslandsaufenthalt von mind. 3 Monaten um 1 Semester
- ÖH-Mitarbeit nach zeitlicher Inanspruchnahme, max. 4 Semester
- für Vorsitzende und SprecherInnen der Heimvertretungen wird um ein Viertel der zurückgelegten Semester verlängert, basierend auf der höchstzulässigen Studienzeit.
- Ablauf der Studienzeit während der Zeit des Mutterschutzes (8 Wochen vor und nach der Geburt)
- während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Leistungsnachweis

Der Studienerfolg ist nur für das eigene „Hauptstudium“ in Form eines Sammelzeugnis nachzuweisen, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Das Sammelzeugnis kann man bei den SB-Terminals (LC, 2. Stock) ausdrucken oder auch runterladen unter bach.wu.ac.at „Erfolgsnachweis“. Mit „Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung“ kann man für das erste Studienjahr Familienbeihilfe beziehen. Um danach auch Familienbeihilfe beziehen zu können, sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung
- Studienerfolgsnachweis/Mindeststudienerfolg

Bei Studienbeginn im Wintersemester sind positive Prüfungen im Umfang von min. 16 ECTS zu erbringen. Bei Studienbeginn im Sommersemester sind positive Prüfungen im Umfang von min. 24 ECTS zu erbringen.

Wird der Mindeststudienerfolg nicht rechtzeitig erbracht, so verfällt die Familienbeihilfe für den Zeitraum. Er im nächsten Zeitraum kann bei Mindeststudienerfolg wieder bezogen werden.

Ein Leistungsnachweis ist nur bis zum Ende der Nachfrist, also bis zum 30.11, möglich **ES GIBT KEINE NACHFRIST!!!**

Während der gesamten Bezugsdauer muss die Mindeststudienaktivität beachtet werden! Das bedeutet, dass du zumindest zu Prüfungen antreten musst, auch wenn diese negativ beurteilt werden sollten. Nur eine Anmeldung zur Prüfung reicht nicht!

Bei nicht Beachtung muss mit der Rückforderung der Familienbeihilfe gerechnet werden, auch im Falle eines Studienabbruchs nach dem ersten Semester. Bei Problemen mit dem Finanzamt kannst du dich jederzeit an soziales@oeh-wu.at wenden!

Verdienstgrenze

Die Verdienstgrenze beträgt 15.000€/KJ (bei Überschreitung muss rückbezahlt werden) und setzt sich aus dem Bruttoverdienst ohne Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld zusammen, minus der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung etc. Dabei ist es egal, aus welcher Erwerbstätigkeit die Einkünfte stammen. Gilt nicht für folgende Einkünfte:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt wurden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Lehrlingsentschädigungen
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
- Einkommenssteuerfreie Bezüge (z.B. Studienbeihilfe)

Rückzahlung der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe muss zurückbezahlt werden, wenn die genannten Voraussetzungen während des Bezugs nicht mehr gegeben waren.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Bezug von Familienbeihilfe kann eine Geldstrafe bis zu 360€ oder Arrest bis zu 2 Wochen verhängt werden.

Antrag

Wenn du daheim wohnst; Einzureichen sind folgende Unterlagen beim Wohnsitzfinanzamt:

- Formular „Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe“ (sog. „Beih100“)
- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung (eventuell zusätzlich das Formular „Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe“)

Wenn man selbst die Familienbeihilfe beantragt; zusätzlich nachfolgende Unterlagen beim Wohnsitzfinanzamt einreichen:

- Ein Beiblatt, wieso du deiner Meinung nach Beziehungsberechtigte/r bist
- Ein Antrag, dass die Familienbeihilfe monatlich ausgezahlt wird
- Weiters benötigst du eine Bestätigung deiner Eltern, dass sie für keinen Unterhalt leisten.

Bei Ablehnung deines Antrags und auch bei Rückforderung bisher bezogener Familienbeihilfe ist eine Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung möglich. Das Rechtsmittelverfahren ist kostenlos.

Erforderlichen Antragsformulare unter www.bmf.gv.at. Bei Fragen wende dich jederzeit an soziales@oeh-wu.at.

Die Familienbeihilfe kann nur bis zu 5 Jahre rückwirkend beantragt und ausgezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht auf Familienbeihilfe.

Jede Veränderung, die die Familienbeihilfe beeinflussen könnte (wie Studienwechsel, Verdienstgrenzüberschreitung, Namens- oder Adressänderungen), muss innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Studienbeihilfe

Um dir einen Vollzeitjob neben dem Studium zu ersparen und dich voll auf deine Ausbildung zu konzentrieren, bietet der Staat laut Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) sozial bedürftigen Studierenden Studienbeihilfe. Die soziale Bedürftigkeit wird anhand des Einkommens des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehepartners ermittelt.

Gemäß der Studierendensozialerhebung 2011 beziehen lediglich 15% aller Studierenden Studienbeihilfe. Schätzungen gehen davon aus, dass weitere 10% anspruchsberechtigt wären, jedoch keinen Antrag stellen. Daher ist es ratsam, einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen, selbst wenn ein vorheriger Antrag aufgrund des Einkommens der Eltern oder des Partners abgelehnt wurde.

Anspruchsvoraussetzung

Anspruch haben folgende Personengruppen:

- Österreichische Staatsbürger
- EWR-BürgerInnen, sofern sie mindestens 5 Jahre in Österreich gelebt haben, gesellschaftlich bzw. ins staatliche Bildungssystem integriert sind (z.B. mehrjähriger Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife)
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltsstittel „Daueraufenthalt EU“) erworben haben ODER Familienangehörige von UnionsbürgerInnen sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind ODER Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen sind
- Flüchtlinge iSd des Art 1 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge
- Zur Studienberechtigungsprüfung Zugelassene für max. 2 Semester
- Unions- bzw. EWR-BürgerInnen: Studierende, die neben ihrem Studium in Österreich unselbstständig (EuGH 21.02.2013, C-46-12) oder selbstständig (EuGH 8.6.1999, C-337/97) beschäftigt sind (wenn auch nur in geringem Ausmaß), haben Anspruch auf Studienförderung wie österreichische Staatsbürger haben. Dies ergibt sich aus der unionsrechtlichen Arbeitnehmer- und Niederlassungsfreiheit.

Folgende Voraussetzungen müssen für letzteres gelten:

- Soziale Bedürftigkeit
- Günstiger Studienerfolg
- Beginn des Studiums vor Vollendung des 33. Lebensjahres (max. 5 Jahre Erhöhung für Personen mit Behinderung, Kindererziehende oder Pflgende, Personen, die sich zur Gänze selbst erhalten haben)
- Es wurde noch kein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen (Ausnahmen gelten für Master- und Doktoratsstudien, siehe unten)

Für ein Masterstudium gilt zusätzlich:

- Masterstudien müssen spätestens 30 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen werden (relevant ist dabei der Zeitpunkt der letzten Prüfung im Bach.)
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums darf um nicht mehr als 3 Semester überschritten worden sein. Sollte dein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Masterstudium verweigert werden, wende dich an soziales@oeh-wu.at!

Für ein Doktoratsstudium gilt zusätzlich:

Das Doktoratsstudium muss innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des vorherigen Studiums begonnen werden (basierend auf dem Zeitpunkt der letzten Prüfung). Die vorgesehene Studienzeit für den zweiten und dritten Abschnitt des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums darf um höchstens 3 Semester überschritten werden. Für das darauf folgende Masterstudium gilt eine maximale Überschreitung von 2 Semestern. Im 7. Semester ist eine Bestätigung über den erfolgreichen Fortschritt des Doktoratsstudiums erforderlich.

Anspruchsdauer

Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien ist es die Mindeststudiendauer zuzüglich eines Toleranzsemesters. Es zählen grundsätzlich alle inskribierten Semester zur Anspruchsdauer, egal ob in dieser Zeit Studienbeihilfe bezogen oder gearbeitet wurde!

Die Anspruchsdauer kann in folgenden Fällen verlängert werden:

- Bei Schwangerschaft um 1 Semester
- Bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor der Vollendung des dritten Lebensjahres um höchstens 2 Semester je Kind
- Bei Ableistung des Zivil- oder Präsenzdienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester/6 Monate Ableistung
- Wegen Krankheit (fachärztliche Bestätigung notwendig!)
- Wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, wenn Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft
- Bei einem Auslandssemester, bei überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten um 1 weiteres Semester
- Bei Vertretungsarbeit als HeimvertreterIn oder ÖH-Tätigkeit
- Für Studierende mit mindestens 50% Behinderung um 2 Semester.

Sollte dir bei obigen Gründen der Anspruch auf Studienbeihilfe verweigert werden, wende dich an soziales@oeh-wu.at!

Leistungsnachweis – Weiterbezug

Der Leistungsnachweis ist spätestens nach zwei Semestern fristgerecht zu erbringen. Die Antragsfrist für das Wintersemester läuft bis 15. Dezember, im Sommersemester bis 15. Mai. Wenn man dem nicht nachkommt, hat man so lange keinen Anspruch auf Studienbeihilfe, bis man den notwendigen Studienerfolg erbracht hat.

Nach 2 Semestern mindestens nachzuweisen:

- Für Bachelorstudien 30 ECTS oder 14 Semesterstunden
- Für Masterstudien 20 ECTS oder 10 Semesterstunden (ab 1.9.2024: Nachweis von 120 ECTS nach 8. Semester (Förderung in diesen Fällen nur bis zum 8. Semester möglich)
- Für Doktoratsstudien 12 ECTS oder 6 Semesterstunden ACHTUNG: ab WS2024/25: 120 ECTS nach dem 8. Semester + Bestätigung des Dissertationsbetreuers (gültig ab 1.9.2024)

Ab 1.9.2024: Kombiniertes Master-Doktorat: nach dem 2. Semester 20 ECTS und nach dem 8 und 10. Semester Bestätigung des Dissertationsbetreuers

ACHTUNG: Ab dem 1.9.2024. werden nur noch Erfolgsnachweise in ECTS möglich sein!

Leistungsnachweis – Rückzahlung

Wenn nicht mindestens die Hälfte des für den Weiterbezug von Beihilfe erforderlichen Studienerfolgs erreicht wird, muss die gesamte Studienbeihilfe zurückgezahlt werden.

Nach zwei Semestern mindestens:

- für Bachelorstudien 15 ECTS oder sieben Semesterstunden,
- für Masterstudien 10 ECTS oder fünf Semesterstunden,
- für Doktoratsstudien 6 ECTS oder drei Semesterstunden;

Rückzahlung vermeiden: Bei Studienabbruch oder Unterbrechung nach nur einem Semester Studienbeihilfe ist der Nachweis von Prüfungen über sieben ECTS oder vier Semesterstunden erforderlich. Das gilt für alle Studiengänge. Auch, wenn die Beihilfe durch falsche Angaben im Antrag verursacht wurde oder trotz Studiumsauszeit oder gesetzlichem Erlöschungsgrund ausgezahlt wurde. Bei Rückzahlung kann um Stundung (bis zu zwei Jahre) oder Teilzahlung (maximal 36 Monatsraten) ersucht werden.

Höhe der Studienbeihilfe

- Max. 362/M, wenn deine Eltern am Studienort wohnen
- Max. 632€/M für Studierende die am Studienort wohnen und gemeldet sein müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Elternwohnsitz zum Studienort zeitlich unzumutbar ist
- Max. 891€ für Studierende über 24 Jahren
Max. 923€ für Studierende über 27 Jahren
- Verminderungen

Die Höhe der Studienbeihilfe vermindert sich um die zumutbare Unterhaltsleistung des (auch geschiedenen) Ehegatten und der Eltern, den € 15.000,- übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des Studierenden. Dieser Betrag verringert sich aliquot, wenn nicht das ganze Jahr über Studienbeihilfe bezogen wurde. Verringert sich auch bei Anspruch auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag. Familienbeihilfe bleibt bei der Berechnung der Studienbeihilfe außer Betracht!

Verdienstgrenze

Ein Jahreseinkommen von € 15.000,-, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr. Außer Betracht bleibt das Einkommen jener Zeiträume, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde. Das 13. & 14. Monatsgehälter werden zur Berechnung des Einkommens hinzugezählt. Bei Überschreitung der Verdienstgrenze kommt es zur Kürzung bzw. Rückforderung der Beihilfe um den überstiegenen Betrag.

Antrag

Formulare findest du im Beratungszentrum der ÖH WU, unter www.stipendium.at oder direkt bei der Stipendienstelle Wien. Dort ist auch der Antrag einzubringen! Online ist es auch mittels Handysignatur möglich!

Antragsfristen:

Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember

Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Anträge gelten dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Antragsfrist nachweislich (es zählt das Datum des Poststempels!) bei der Post aufgegeben wurden. Fristgerechte Anträge garantieren einen Studienbeihilfenbezug jeweils ab September (Wintersemester) bzw. März (Sommersemester), später gestellte Anträge bewirken einen Beihilfenbezug ab dem Monat der Antragstellung.

Systemantrag:

Sollest du bereits einmal Studienbeihilfe bewilligt bekommen haben, gibt es den so genannten Systemantrag. Das bedeutet, dass automatisch alle zwei Semester ein Folgeantrag gestellt (und geprüft) wird, ohne, dass du dich weiter darum kümmern musst.

Beachte:

Änderungen während des laufenden Bezuges, sind der Stipendienstelle binnen zwei Wochen zu melden. Eine Neuberechnung bei laufendem Beihilfenbezug kannst du mittels Abänderungsantrags jederzeit selbst beantragen. Abänderungsanträge innerhalb der Antragsfrist (im WS bis 15.12., im SS bis 15.05.) bewirken eine Neuberechnung der Beihilfe rückwirkend ab September (WS) bzw. März (SS), Abänderungsanträge außerhalb der Antragsfrist wirken jeweils ab dem Monat, in welchem der Antrag gestellt wurde.

Selbsterhalterstipendium

Es gelten die üblichen Bestimmungen bezüglich Studienerfolg, Verdienstgrenze, Rückzahlung usw., es sei denn, es wird explizit anders angegeben. Dieses Stipendium beträgt 891€/Monat für unter 27 Jährige und 923€ für über 27 Jährige.

Voraussetzungen

Der Beginn des Studiums muss grundsätzlich vor Vollendung des 33. Lebensjahr erfolgen, wobei es bis max. zum 38. Lebensjahr erhöht werden kann.

Zeiten des Selbsterhalts:

- Vor Erhalt einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (Zeitpunkt ist der Semesterbeginn) müssen zumindest 4 Jahre Einkünfte iSd StudFG von zumindest 11.000€/J vorliegen.

- Lehrjahre und die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, sofern das Mindesteinkommen erreicht wurde.
- Eine Ausnahme ist lediglich dann zu machen, wenn es sich um den Anfang oder das Ende der Berufstätigkeit während des gesamten Zeitraumes handelt

ACHTUNG: Wurde zuvor Studienbeihilfe über das Elterneinkommen bezogen, zählt das in dieser Zeit erworbene Einkommen nicht zum Selbsterhalt. Zeiten mit vorherigem Studienbeihilfebezug zählen nicht zum Selbsterhalt.

Antragsstellung

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Formulare, wie bei der Studienbeihilfe + ein Formular über Klärung der Zeiten des Selbsterhalts
- Nachweis von 48 Monaten Selbsterhalt + Mindesteinkommen von 11.000€ pro Jahr durch Versicherungsbestätigungen, Lohnzettel, etc.

Studienwechsel

Was ist ein Studienwechsel?

Bei Änderung der Studienrichtung oder des Doppelstudiums sowie bei kombinationspflichtigen Studien ist eine Neubeantragung der Studienbeihilfe erforderlich. Dies gilt auch bei der Rückkehr zu einer vorherigen Studienrichtung nach dem Studium einer anderen. Das gleichzeitige Studieren mehrerer Studienrichtungen beeinflusst die Beihilfen nicht, solange der geforderte Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht wird.

Studienbeihilfe muss neu beantragt werden bei:

Wechsel des Studienplans innerhalb derselben Studienrichtung (ohne Änderung der Studienkennzahl); Studienwechsel mit Berücksichtigung der gesamten Vorstudienzeit für die Anspruchsdauer des neuen Studiums; Studienwechsel, der durch ein zwingendes, unvermeidbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden bedingt ist; Aufnahme eines Masterstudiums nach Bachelorabschluss; Aufnahme eines Doktoratsstudiums nach Diplom- oder Masterabschluss.

Beim Wechsel des Studienortes bei gleich- bleibender Studienrichtung muss bei der Familienbeihilfe eine Vergleichbarkeitsprüfung durchgeführt werden. Wenn positiv: kein Studienwechsel liegt vor.

Wann ist ein Studienwechsel „unschädlich“?

In folgenden Fällen bleibt dein Anspruch auf die jeweilige Beihilfe aufrecht:

- Du hast dein Studium nicht öfter als zwei Mal gewechselt.
- Du hast dein Studium nicht später als in der Zulassungsfrist des 3. Semesters gewechselt.

Ein Beispiel:

WS 2018/19: Jus
SS 2019: Jus
WS 2019/20: Jus
SS 2020: Bachelor Wirtschaftsrecht

In diesem Fall müsste grundsätzlich drei Semester zugewartet werden, bis man für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht wieder Beihilfen beziehen könnte. Werden vom Jus-Studium jedoch zwischen 6 und 30 ECTS im neuen Hauptstudium anerkannt, so verkürzt sich die Wartezeit um ein Semester, werden zwischen 31 und 60 ECTS anerkannt um zwei usw. Gem. §15 Abs 1 StudFG bleiben bei der Anerkennung 5 ECTS außer Betracht.

Studienwechsel und Studienerfolg

Der notwendige Studienerfolg aus den ersten zwei Semestern setzt sich aus allen inskribierten Studien zusammen. Ob die Prüfungen anerkannt werden können, irrelevant. Um eine Rückzahlung zu vermeiden, gilt ein Mindeststudienerfolg von 15 ECTS!

Ein Beispiel:

WS 2018/19: Jus (8 ECTS)
SS 2019: Bachelor Wirtschaftsrecht (10 ECTS)

Der Studienerfolg für die Familienbeihilfe (mindestens 16 ECTS) wurde erbracht, wie auch der Mindeststudienerfolg für die Studienbeihilfe.

Wurde der Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern erbracht, so muss im Falle eines anschließenden Studienwechsels bei der Studienbeihilfe erneut nach den ersten beiden Semestern des neuen Studiums der Studienerfolg erbracht werden (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG).

Wenn du während des Zuerkennungszeitraumes (zwei Semester oder ein Ausbildungsjahr) die Studienrichtung wechselst, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe. Für die neue Studienrichtung ist neuerlich ein persönlicher Antrag zu stellen!

Studienbeitrag

Der Studienbeitrag beträgt 363,36€, für Drittstaatsangehörige 726,72€. Der ÖH-Beitrag beträgt 22,70€ pro Semester (SS 2024). Der ÖH-Beitrag ist zu bezahlen, auch wenn man von der Zahlung des Studienbeitrags befreit ist. Weitere Infos unter: <https://www.wu.ac.at/studierende/studienorganisation/studienbeitrag-oeh-beitrag/>

Ordentliche Studierende aus einem EWR-Staat, der Schweiz, Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und begünstigte Drittstaatsangehörige sind für die Mindeststudiendauer zuzüglich zwei Toleranzsemester vom Studienbeitrag befreit:

- Bachelorstudien 8 Semester
- Masterstudien (ohne Wirtschaftspädagogik) 6 Semester
- Masterstudium Wirtschaftspädagogik 7 Semester
- Doktorat/PhD 8 Semester

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende aus am wenigsten entwickelten Ländern laut OECD.

Außerordentliche Studierende müssen den Studienbeitrag bereits ab dem 1. Semester zahlen. Gilt auch für ordentliche Studierende, die nicht begünstigte Drittstaatsangehörige sind. Begünstigte Drittstaatsangehörige für Studienbeihilfe sind Personen mit dem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" oder einer "Daueraufenthaltskarte", sowie solche, die unter die Personengruppen-Verordnung fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als "Aufenthaltsbewilligung Studierende" besitzen.

Dies betrifft auch Drittstaatsangehörige, die in den fünf Jahren vor ihrem ersten Antrag auf Studienzulassung an der jeweiligen Universität in Österreich ihren Lebensmittelpunkt hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen mit entsprechendem Lebensmittelpunkt nachweisen können.

Darüber hinaus existieren noch folgende Erlassgründe:

- Krankheit: mehr als 2monatige Hinderung am Studium im betreffenden Semester mit Bestätigung eines Facharztes
- Schwangerschaft: nachweislich mehr als 2monatige Hinderung am Studium im betreffenden Semester mit Bestätigung eines Facharztes
- Überwiegende Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern bis zum 7. Geburtstag bzw. Schuleintritt nachzuweisen durch Geburtsurkunde & Meldezettel des Kindes, Meldezettel des/r betreuenden Studierenden und eidesstattliche Erklärung, dass sie/er sich der überwiegenden Betreuung widmet
- Erhebliche Behinderung nachzuweisen durch Behindertenpass
- Präsenz- oder Zivildienst, wenn mehr als 2 Monate innerhalb des entsprechenden Studiums bzw. Studienabschnittes dafür verwendet wurden, nachzuweisen durch Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur
- Studienbeihilfe: Bezug im laufenden bzw. dem unmittelbar vorangegangenen Semester nachzuweisen durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde

Doppel- und Mehrfachstudien

Studierende mit mindestens zwei Studienrichtungen können eine Rückerstattung des Studienbeitrags beantragen, wenn sie in allen Studienrichtungen im jeweiligen Semester einen Leistungsnachweis von mindestens 15 ECTS (8 ECTS bei Doktoratsstudien) erbringen. Anträge für das WS sind bis zum 30. April, für das SS bis zum 30. November beim Wissenschaftsministerium einzureichen. Die Vergaberichtlinien und das Antragsformular finden sich auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums. www.bmwf.gv.at/startseite/refundierung

Leistungsstipendium

Durch Leistungsstipendien sollen hervorragende Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums honoriert werden. Ein Leistungsstipendium darf gemäß dem § 61 Studienförderungsgesetz 1992 für zwei Semester die Höhe von € 750 nicht unter- und € 1.500,- nicht überschreiten.

Aktuelle Bewerbungsvoraussetzungen: <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/stipendien/>

Bewerbungsvoraussetzungen an der WU

-Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte/r Ausländer/in iSd. -
--StudFG

- Ordentliche/r Student/in an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer (1.10 - 30.9) gemäß §§ 18, 19 StudFG (Mindeststudienzeit plus ein Semester inkl. Verlängerungsgründe). Noten müssen bis spätestens zum 31. Oktober endgültig eingetragen sein, um im Erfolgsnachweis der WU aufzuscheinen.
- Berücksichtigt werden nur Studienleistungen, die im geltenden Studienplan abgelegt oder anerkannt wurden

Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Bachelorstudien (Studienjahr 2018/2019):

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5.

Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,7.

Masterstudien (Studienjahr 2018/2019):

Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 50 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,2.

Doktorats- und PhD-Studien (Studienjahr 2018/2019):

Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,0. Die „Research-Seminare im Hauptfach I-IV“ sowie das „Research-Proposal“ werden nicht berücksichtigt.

Doktorat Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt $<1,0$.

PhD-Studium Finance: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS bei einem Notendurchschnitt $<1,0$. Die LVs „Finance Paper Reading A & B“, „Paper Writing“ sowie die „Research-Seminare A & B“ werden nicht berücksichtigt.

PhD-Studium International Business Taxation: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS bei einem Notendurchschnitt $<1,0$.

PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS bei einem Notendurchschnitt $<1,0$. Die Wahlfächer und das „Research-Proposal“ werden nicht berücksichtigt.

Individuelle Studien mit WU-Schwerpunkt (Studienjahr 2018/2019)

- Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt $<1,5$.

Bei Bewerbungen für ein individuelles Studium sind die Erfolgsnachweise aller Prüfungen, die im individuellen Studium abgelegt wurden, innerhalb der Bewerbungsfrist vorzulegen.

Der in den Ausschreibungsbedingungen definierte Notendurchschnitt wird für jedes einzelne Studium basierend auf den nach ECTS gewichteten Durchschnittsnoten des jeweiligen Studiums festgelegt.

Bei der Berechnung des individuellen Notendurchschnitts eines Antragstellers werden für die erforderliche Studienleistung die besten Noten herangezogen. Mehr positive ECTS als notwendig verschlechtern also nicht den individuellen Notendurchschnitt. Für diese Abänderung hat sich die ÖH WU maßgeblich eingesetzt.

Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt jeweils im Oktober ausschließlich über das Online-Bewerbungsformular <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/stipendien/>.

Du kannst dich pro Studienjahr nur für ein Studium an der WU bewerben! Auf ein Leistungsstipendium besteht gem. §61 Abs 2 StudFG kein Rechtsanspruch!

Förderungsstipendium

Förderungsstipendien dienen der finanziellen Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen, keine Bachelorarbeiten). Die Höhe des Förderstipendiums beträgt zwischen €750,- und €3.600,-. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vizerektorin für Lehre. Wie beim Leistungsstipendium liegt auch beim Förderungsstipendium kein Rechtsanspruch vor.

Bewerbungsvoraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte/r Ausländer/in iSd. StudFG
- Ordentliche/r Student/in an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §§ 18, 19 StudFG (Mindeststudienzeit plus 1 Semester inkl. Verlängerungsgründe)
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte/r Ausländer/in iSd. StudFG
- Ordentliche/r Student/in an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §§ 18, 19 StudFG (Mindeststudienzeit plus 1 Semester inkl. Verlängerungsgründe)
- Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 45 ECTS bei einem Notendurchschnitt <2,0 bei allen im Masterstudium erbrachten Leistungen

Doktorats- und PhD-Studien (2017)

- Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 19 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5 bei allen im Doktorat erbrachten Leistungen.
- Doktorat Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5 bei allen im Doktorat erbrachten Leistungen
- PhD-Studium Finance: Studienleistungen von mindestens 22 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen.
- PhD-Studium International Business Taxation: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 29 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen.
- PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen von mindestens 28 ECTS bei einem Notendurchschnitt <1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen. Die Wahlfächer und das „Research-Proposal“ werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsformular
- Studienblatt
- Erfolgsnachweis
- Evtl. Nachweis über Gleichstellung iSd StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienverzögerung iSd StudFG
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Gutachten eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan

Formulare

notwendige Formulare bekommst du: im BZ der ÖH WU, beim SSC im 1. Stock Gebäude LC, online unter <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/>

Antragstellung

Die Fristen sind immer im Mai bzw. Oktober. Die aktuellen Termine findest du unter <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien/>

Die Bewerbungsunterlagen sind in der Frist im Bereich Studienrecht beim SSC im 1. Stock Gebäude LC abzugeben.

Studienabschlussstipendium

Bewerbungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen:

- Du besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder bist gleichgestellte/r Ausländer/in iSd. StudFG
- Du befindest dich in der Abschlussphase deines Studiums
- Du hast noch kein Studium und auch keine gleichwertige Ausbildung mit Ausnahme eines Bachelorstudiums abgeschlossen
- Du bist jünger als 41 Jahre
- Du warst in den 4 Jahren vor Zuerkennung des Stipendiums mind. 3 Jahre zumindest halbtags beschäftigt (mindestens 18 Stunden pro Woche oder mindestens 6.000,-€/J)

- Du hast in den vier Jahren vor Zuerkennung keine Studienbeihilfe bezogen
- Du musst ab Zuerkennung des Stipendiums jegliche Art von Berufstätigkeit aufgeben
- Du hast bisher noch kein Studienabschlussstipendium bezogen

Studienspezifische Voraussetzungen

- Bachelorstudium: fehlende LVs und Prüfungen von höchstens 40 ECTS
- Diplom- bzw. Masterstudium: Fertigstellung der Diplom- bzw. - - --- Masterarbeit und fehlende Prüfungen im Ausmaß von höchstens 20 ECTS
- Doktoratsstudien sind vom Bezug ausgeschlossen

Antragstellung

Bei der Studienbeihilfenbehörde zu beantragen. Vorlegen muss man jedenfalls etwaige Nachweise über den Studienfortschritt und die Berufstätigkeit. Außerdem muss ist eine Erklärung zu unterschreiben, in der man sich verpflichtest, nach dem Studienabschluss an Erhebungen über die Berufstätigkeit teilzunehmen – zur Evaluierung der Förderungsziele.

Ein Studienabschluss-Stipendium kann nur einmal gewährt werden!

Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums liegt zwischen €700,- und € 1.200,- monatlich, je nach Arbeitsaufwand. Wenn Kinderbetreuung hinzukommt, kann man bis zu € 150,- monatlich pro Kind beziehen. Die Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums beginnt mit dem 1. des Monats, den man im Ansuchen bestimmt und hält für längstens 18 Monate, endet aber vorzeitig, wenn das Studium früher abgeschlossen wird.

Rückzahlung

Bei entgegen den Voraussetzungen erfolgter Arbeit wird das Stipendium für diesen Zeitraum zurückgefordert. Falls du dein Studium spätestens 12 Monate nach der letzten Auszahlung nicht abgeschlossen hast, ist eine vollständige Rückzahlung erforderlich. Die Nachweisfrist kann jedoch aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, unvorhergesehenes Ereignis etc. verlängert werden. Gegen einen Rückforderungsbescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen eine Bescheidbeschwerde einzulegen. Dabei ist dir das Sozialreferat gern behilflich!

Sonstige Förderungen

Neben der Studienbeihilfe gibt es Maßnahmen zur Studienfinanzierung, die teils mit Rechtsanspruch (Studienzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für ein Auslandsstudium) und teilweise im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vergeben werden:

Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für ein Auslandsstudium, Reisekostenzuschuss, ESF – Kinderbetreuungskosten Zuschuss Studienunterstützung, Darlehen für die Unterstützungen der Studienberechtigungsprüfung, Studienabschlussstipendium der WU uvm.

Weitere Informationen erhältst du unter www.stipendium.at bzw. www.wu.ac.at

Fahrtkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschüsse verringern die Kosten, die für die Hin-/Rückfahrt zum Studium entstehen. Auf den Fahrtkostenzuschuss besteht kein Rechtsanspruch und es sind keine eigenen Anträge erforderlich. Fahrtkostenzuschüsse werden Studienbeihilfenbeziehern in drei verschiedenen Formen gewährt:

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)

- für Studierende, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, nachzuweisen durch personenbezogene Dauerkarte(n)

Pendlerzuschuss (FKZ 2)

- für Studierende, die während des Studiums nicht in der Gemeinde des Studienortes wohnen. Der FKZ 1 erhöht sich je km Entfernung – gemessen von der Gemeindegrenze des Studienortes – um € 1,- pro Monat, jedoch maximale € 700,- (für FKZ 2) im Studienjahr.
- Für Studierende, die außerhalb der „Zumutbarkeitsgrenze“ (<1Std Fahrzeit in eine Richtung) wohnen, gibt es keinen FKZ 2; kein Nachweis erforderlich.

Heimfahrtzuschuss (FKZ 3)

- für Studierende, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen, für verheiratete Studierende, Vollwaisen und SelbsterhalterInnen ist ein FKZ 3 nicht vorgesehen; kein Nachweis erforderlich

Studienbeihilfenbezieher können entweder FKZ 1 oder FKZ 2 erhalten, zusätzlich auch den FKZ 3. Die Fahrtkostenzuschüsse werden pro Jahr 10-mal ausbezahlt.

Studienzuschuss

Hier soll der Studienzuschuss den Studienbeitrag vollständig ersetzen. Er ist auch für Studierende von Interesse, die zwar gute Studienerfolge vorweisen, aber nicht sozial bedürftig sind. In solchen Fällen liegt der Zuschuss zwischen € 120,- und € 726,72 pro Studienjahr. Wenn die Berechnung basierend auf dem Einkommen der Eltern einen Betrag unter € 120,- ergibt, besteht kein Anspruch auf den Studienzuschuss. Die derzeitigen Erlassstatbestände minimieren jedoch die Relevanz des Studienzuschusses.

Die wichtigsten Regelungen:

- Höhe: für alle Studienbeihilfenbezieher € 726,72/J; für andere zwischen €120,- und €726,72/J, abgestuft nach dem eigenen Einkommen und dem der Eltern bzw. des Ehepartners
- Studienerfolg: Antragstellung ist einheitlich mit dem der Studienbeihilfe bzw. automatisch bei Systemanträgen
- Auszahlung: jeweils die Hälfte pro Semester des Zuerkennungszeitraumes, nachdem die automatische Meldung über die Einzahlung des Studienbeitrages bei der Behörde eingelangt ist
- Rückzahlung: wie bei der Studienbeihilfe (Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern erforderlich)

Versicherungskostenbeitrag

Studienbeihilfenbezieher erhalten ab Vollendung des 27. Lebensjahres einen Versicherungskostenbeitrag iHv € 19,- pro Monat, für das eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs 1 ASVG besteht (d.h. begünstigte Selbstversicherung, aber nicht für die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung!).

Zuerkennung

Die Zuerkennung erfolgt automatisch, ohne eigenen Antrag. Die Auszahlung der Versicherungskostenbeiträge erfolgt erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes.

Auslandsbeihilfe

Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt (bspw. Auslandssemester)

Anspruchsvoraussetzungen

Ordentliche Studierende haben für höchstens 20 Monate (Akademien höchstens 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie

- während des Auslandsstudiums Anspruch auf Studienbeihilfe haben und
- ein mindestens einmonatiges Auslandsstudium planen bzw. wenn sie zwecks Anfertigung einer Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder Dissertation einen mindestens einmonatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen Forschungseinrichtung planen und
- sich mindestens im dritten Semester befinden

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt abhängig von den Lebenshaltungs- und Studienkosten im Ausland bis zu € 630,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt.

Vergabevorgang

Der Antrag ist spätestens drei Monate ab Antritt des Auslandsstudiums zustellen. Er muss Angaben über die voraussichtliche Dauer und das Programm des Studiums sowie eine Bestätigung der Vizerektorin für Lehre enthalten, dass das geplante Auslandsstudium gleichwertig ist. Die Anweisung erfolgt nach Übermittlung der ausländischen Inskriptionsbestätigung.

Für ERASMUS-PLUS-Studierende ist eine rechtzeitige Beantragung der Beihilfe für das Auslandsstudium vor oder unmittelbar nach Antritt des Auslandsaufenthaltes empfohlen. Ansonsten kann es zu einem Fristversäumnis kommen!

Nachweis des Studienerfolgs (nur mehr in ECTS möglich)

Das Ausmaß der abzulegenden Semesterstunden richtet sich nach der Auslandszeit:

Wenn für im Ausland absolvierte Studien ECTS zugewiesen wurden, kann der Erfolgsnachweis auch durch den Nachweis von mindestens drei ECTS pro Monat im Auslandsstudium erbracht werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Vizerektorin für Lehre oder den Betreuer der Diplomarbeit/Dissertation (Formblatt SB-AS 2) und muss innerhalb der folgenden Antragsfrist nach Abschluss des Auslandsstudiums vorgelegt werden. Falls der Nachweis ausbleibt, ist die erhaltene Auslandsbeihilfe

Sprachstipendien

Das Sprachstipendium kann für einen mindestens zweiwöchigen Sprachkurs genutzt werden, der auf das geförderte Auslandsstudium vorbereiten soll. Das Stipendium deckt 80% der Kurskosten, jedoch maximal € 363,36. Bei einem mindestens zweiwöchigen Sprachkurs kurz vor dem Studienaufenthalt im Gastland wird zudem ein Zuschuss in Höhe einer Monatsrate der Auslandsstudiumsbeihilfe gewährt.

Verfahren: Studierende, die einen Sprachkurs absolviert haben, können gemeinsam mit dem Erfolgsnachweis für die Auslandsbeihilfe ein Ansuchen auf Gewährung eines Sprachstipendiums einbringen.

Nachweise: Dem Ansuchen sind eine Bestätigung über die Absolvierung und die Kosten des Sprachkurses sowie im Falle eines ERASMUS-PLUS-Aufenthaltes der ERASMUS-PLUS-Studierendenbericht beizulegen.

Auszahlung: Die Auszahlung der Sprachstipendien erfolgt im Nachhinein nach ordnungsgemäßer Absolvierung des Auslandsaufenthaltes und Vorlage des angerechneten Studienerfolges.

Mobilitätsstipendium

Das Mobilitätsstipendium kommt infrage, wenn das Studium zur Gänze in einem (EWR)-Land in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich, Großbritannien und Nordirland betrieben wird. Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.

Wichtigste Voraussetzungen

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betrieben.
- Es wurde noch kein Studium begonnen bzw. abgeschlossen (Ausnahme: trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- Es darf keine sonstige Förderung nach dem StudFG bezogen werden
- Soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze

Die Auszahlung erfolgt im 1. Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS. Im 2. Studienjahr muss ein günstiger Studienerfolg (30 ECTS) nachgewiesen werden. Im 7. Semester sind 90 ECTS-Punkten nachzuweisen

Für Masterstudien beträgt der erforderliche Studienerfolg nach dem 3. Semester 20 ECTS. Der Erfolgsnachweis ist auf Deutsch oder Englisch vorzulegen.

Zuständig ist die Stipendienstelle im Bereich, wo man vor dem Studium im Ausland zuletzt in Österreich gewohnt hast. Beim Mobilitätsstipendium ist ein jährliches Ansuchen erforderlich.

ÖH WU Mensa M

Mit dem Mensa M wollen wir sozial bedürftigen WU-Studierenden durch eine Vergünstigung des Mensa Menüs an der WU unterstützen. Pro Semester kann ein Antrag gestellt werden. Man erhält € 1,00 Zuschuss zum Mensa Menü. Der Rabatt wird automatisch auf den Studierendenausweis übertragen. Du bestellst also in der Mensa dein Menü und bezahlst mit deinem Studierendenausweis wie gewohnt, allerdings 1€ weniger.

Zum Bezug des Mensa M berechtigt sind Studierende, die

- Studienbeihilfe beziehen, nachzuweisen durch Bescheid der zuständigen Behörde,
- BAföG beziehen,
- rezeptgebührenbefreit sind, nachzuweisen durch aktuelle Bestätigung durch den Sozialversicherungsträger,
- GIS-gebührenbefreit sind,

- Mindestsicherung beziehen,
- Ausgleichzulage beziehen (z.B. Waisenpension & Halbwaisenpension) oder
- Selbsterhalterstipendium beziehen.
- nicht mehr als €170,00 pro Monat für Mahlzeiten zur Verfügung haben

Den Antrag für das Mensa M kannst du zu den Öffnungszeiten im ÖH WU Beratungszentrum stellen.

ÖH WU Unterstützungspaket

Seit Jahren unterstützt die ÖH WU im Rahmen der **Sozialaktion** WU-Studierende in finanziellen Notlagen. Da Mieten, Energie und Lebensmittel stetig teurer werden, hat die ÖH WU ein **extra Unterstützungspaket** gefertigt und unterstützt WU-Studierende mit einer **Einmalzahlung**, die dringend finanzielle Unterstützung brauchen.

Was ist das Besondere am Unterstützungspaket?

- Wir können mehr WU-Studierende unterstützen, da unabhängig von der Staatsbürgerschaft alle antragsberechtigt sind, die ein ordentliches Studium an der WU Wien betreiben. Erstsemestrige können ebenfalls einen Antrag stellen!
- Die Kriterien sind so gestaltet, dass Unterstützung dort geboten wird, wo sie gebraucht wird.

Wie erhältst du Unterstützung?

Das ÖH WU Unterstützungspaket wird immer im SS des jeweiligen Studienjahres angeboten. Der Antragszeitraum erstreckt sich meist von Anfang März bis Ende April.

Du hast zwei Optionen den Antrag einzureichen:

Option 1: Antrag online ausfüllen und direkt einreichen unter <https://unterstuetzungspaket.oeh-wu.at/>.

Option 2: Antrag herunterladen, ausfüllen und im Beratungszentrum der ÖH WU abgeben

Nähere Informationen unter <https://unterstuetzungspaket.oeh-wu.at/>

Was gilt für Erstsemestriige?

Erstsemestriige müssen lediglich einen Nachweis von 4 ECTS erbringen, d.h. zumindest eine bestandene Prüfung innerhalb der ersten Prüfungswoche. Dabei genügt der Auswertungsbeleg, der auf Learn@WU eingesehen werden kann. Die Note muss dabei noch nicht im Sammelzeugnis aufscheinen bzw. im LPIS eingetragen sein.

Was du noch wissen solltest:

Um eine objektive Vergabe unseres Unterstützungspakets gewährleisten zu können, sind Mitarbeiter*innen der ÖH WU von der Unterstützung ausgeschlossen.

Die Finanzierung des Unterstützungspakets erfolgt durch Mittel der WU sowie aus den Erlösen des WU Balls.

Die Mittel des Unterstützungspakets sind begrenzt. Die Anträge werden über das First-Come, First-Serve-Prinzip behandelt.

Bei Problemen mit der Antragstellung, melde dich einfach unter folgender E-Mail: soziales@oeh-wu.at

Bitte nutze die Gelegenheit und zögere nicht, einen Antrag zu stellen. Du kannst dir Unterstützung bis zu EUR 1.000,-- sichern!

Wie du siehst: Während die Politik versagt, kannst du dich auf die ÖH WU verlassen! Das ist unser Job.

Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung

Worum handelt es sich bei diesem Fonds?

Studierende der ÖH können den Sozialfonds bei finanziellen Schwierigkeiten in Anspruch nehmen. Die Fördermittel stammen zu je einem Drittel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BWF), der ÖH-Bundesvertretung und der ÖH WU. Pro Studienjahr kann ein Antrag mit einer maximalen Förderung von € 1.200 gestellt werden. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder studienbedingten Verzögerungen ist möglich. Außerordentliche Studierende können im 2. Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem 1. Semester mindestens 8 Semesterstunden (Studienberechtigungsprüfung) oder mindestens eine positive Prüfung (Vorstudienlehrgang) nachweisen. Zusätzlich kann aus dem Kinderbetreuungsfonds pro Kind und Studienjahr bis zu € 1.200,- bezogen werden, vorausgesetzt, es werden die Geburtsurkunde des Kindes, eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung und der Nachweis der tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten vorgelegt. Studierende mit einer

erheblichen Behinderung und einem Nachweis über mindestens 8 ECTS in den vergangenen beiden Semestern können bis zu €4.000,- für anfallende Studienmehrkosten beantragen. Dabei werden andere Unterstützungen angerechnet, und die tatsächlich entstandenen Mehrkosten müssen nachgewiesen werden, insbesondere bei Unterstützungen im Voraus durch einen Finanzierungsplan.

Wo bekomme ich die Antragsformulare und wo muss ich sie dann abgeben?
Das Antragsformular bekommst du im Beratungszentrum deiner ÖH-WU oder online unter <https://www.oeh.ac.at/sozialfonds>. Ausgefüllt und mit Kopien der notwendigen Dokumente versehen (siehe Antragsformular), schickst du den Antrag an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstummengasse 7-9, 4.Stock, 1040 Wien). Wenn du Hilfe bei der Antragstellung benötigst, kannst du dich jederzeit an das Sozialreferat der ÖH WU wenden. Gerne leiten wir auch sämtliche Unterlagen direkt an die ÖH-Bundesvertretung weiter und nehmen bei Fragen oder Problemen mit den zuständigen MitarbeiterInnen Kontakt auf.

Studieren und Wohnen

Wohnbeihilfe

Seit 2001 können nicht nur Mieter geförderter Wohnungen in Wien, sondern jeder Mieter einer beliebigen Wohnung die allgemeine Wohnbeihilfe beantragen. Wichtig für finanziell unterstützte Studierende sind die Hinweise unter "Haushaltseinkommen". Die Wohnbeihilfe wird sowohl für geförderte als auch für nicht geförderte Mietwohnungen gewährt, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Eigentumswohnungen. Seit 2007 können auch Wohngemeinschaften, einschließlich Studenten-WGs, die Beihilfe beantragen. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich In- und Ausländer, die sich mindestens 5 Jahre legal in Österreich aufhalten. Der Mietvertrag muss auf den Namen des Antragstellers laufen. Die Möglichkeit, Wohnbeihilfe zu erhalten, hängt von Haushaltgröße, Haushaltseinkommen, Wohnungsgröße und Wohnungsaufwand ab. Keinen Anspruch haben Bewohner von Heimplätzen und Kleingartenwohnhäusern sowie (Mit-)Eigentümer von ungeforderten Wohnungen oder Mieter solcher Objekte, die mit deren Eigentümern in einem Naheverhältnis stehen.

Neben dem Antragsteller werden bei der Berechnung der Wohnbeihilfe all jene Personen berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben. Als Nachweis gilt dabei ausschließlich ein gemeldeter Hauptwohnsitz.

Haushaltseinkommen

Gefordert wird ein Mindesteinkommen, d.h. der Landesgesetzgeber fördert nur Personen, die in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu finanzieren. Das Mindesteinkommen beträgt für eine Person 1.053,64 € und für zwei Personen 1.577,02€ (2024). Für jede weitere erwachsene Person erhöht es sich um 523,38€ und für jedes Kind um 162,57€ (2024). Trotz Nichterreichens des Mindesteinkommens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist Wohnbeihilfe möglich, wenn innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung über zwölf Monate hinweg das Mindesteinkommen erzielt wurde. Das ist besonders relevant für ehemals berufstätige Studierende, die nun ihre ganze Zeit dem Studium widmen. Zum Einkommen zählen auch Studienbeihilfe, Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Behilfe, Krankengeld, Stipendien von inländischen Universitäten, Präsenz- und Zivildienstentgelt sowie Unterstützungsleistungen.

Zur Familienbeihilfe: Hier ist zu unterscheiden, ob der Familienbeihilfenbescheid auf den/die Studierende/n lautet oder ob er, wie es meistens der Fall ist, da die Eltern vorrangig anspruchsberechtigt sind, auf Vater oder Mutter lautet.

- Bescheid lautet auf Studierende/n -> eigener Anspruch auf Familienbeihilfe. Die überwiesene Familienbeihilfe zählt NICHT zum Einkommen und kann somit NICHT zur Erlangung des Mindesteinkommens herangezogen werden.
- Bescheid lautet auf Vater/Mutter -> kein eigener Anspruch auf Familienbeihilfe. Die vom Finanzamt ausbezahlte Familienbeihilfe zählt immer zum Einkommen, wenn die Studierenden das Geld von den Eltern weiter überwiesen bekommen oder die Eltern der Direktauszahlung durch das Finanzamt an den/die Studierende/n zustimmen.

Ab einer gewissen Einkommenshöhe besteht kein Anspruch mehr auf Wohnbeihilfe. Dabei ist die Haushaltsgröße relevant, denn bei Haushalten mit vier oder mehr Erwachsenen übersteigt das erforderliche Mindesteinkommen in der Regel die höchstzulässigen Einkommensgrenzen. In besonderen Fällen, bei sogenannten „begünstigten Personen“, kann das Haushaltseinkommen um 20% vermindert werden.

Das Haushaltseinkommen setzt sich aus dem gesamten Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zusammen. Wird das erforderliche Mindesteinkommen ausschließlich oder zum Teil mittels Unterstützungserklärung (z.B. der Eltern) nachgewiesen, ist der Geldfluss der letzten 3 Monate durch Kontoauszug oder Zahlschein zu belegen.

Wohnbeihilfenwerber (gemeint sind hier alle und nicht nur Studenten), keine oder nur eine verminderte Wohnbeihilfe erhalten können, wenn sie Zuschüsse gemäß § 20 Abs. 6 WWFSG 1989, die zur Minderung der Wohnungsaufwandbelastung (Miete) gewährt werden, erhalten (Stand 11.12.2012).

Es müssen Zahlungen sein, die wie die Wohnbeihilfe dazu dienen, die Miete zu reduzieren. Ihr Zweck besteht darin, den Wohnungseigentümer vor einer unzumutbaren Belastung durch Wohnkosten zu schützen.

Im Zusammenhang mit Unterstützungszahlungen gilt jedoch zu beachten: Laut Verwaltungsgerichtshof: „Es kommt bei der Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für den tatsächlichen Wohnaufwand nicht darauf an, ob und welchen speziellen Zweck die Unterhaltsleistungen (ausdrücklich) gewidmet wurden [...]“. Derartigen Unterhaltsleistungen kommt der Zweck zu, den Wohnbedarf zu decken, weshalb eine unzumutbare Höhe der Miete in solchen Fällen fehlt (Ra 2016/11/0154-6).

Vereinfacht gesagt ist die Höhe der Miete für dich nicht unzumutbar, wenn deine Eltern deine Lebenserhaltungskosten tragen.

Das führt dazu, dass du keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe hast. Du benötigst also jedenfalls ein anderes Einkommen, wie z.B. laut des Verwaltungsgerichtshofes: fiktive, nicht bezogene Unterhaltsleistungen.

Wohnungsgröße

Die angemessene Nutzfläche beträgt für eine Person 50m², für 2 Personen 70m² und erhöht sich für jede weitere Person um jeweils 15m². Überschreitet die tatsächlich vorhandene Wohnungsgröße die angemessene Nutzfläche, so wird der anrechenbare Wohnungsaufwand der angemessenen Nutzfläche entsprechend gekürzt.

Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand wird nicht der gesamte zu entrichtende Mietzins herangezogen. Anteilig auf die Wohnung entfallende Belastungen wie Betriebskosten, Umsatzsteuer, Ausgaben für Strom-, Heizungs- und Telefonkosten und Rückzahlungen von Privatkrediten sowie sonstige Kosten der Lebensführung werden nicht anerkannt.

Antragstellung

Der Antrag kann jederzeit ab Abschluss des Mietvertrages, Meldung in der Wohnung und Entrichtung des laufenden Mietzinses bei der MA 50 eingereicht werden. Die Wohnbeihilfe wird höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewährt und in der Regel direkt überwiesen. Nur bei Mietern von Gemeindewohnungen erfolgt die Zahlung seit 1. April 2011 direkt an die Hausverwaltung „Wiener Wohnen“. Bitte beachte, dass jede Änderung der Einkommens- oder Haushaltsverhältnisse sowie der Höhe der Miete innerhalb eines Monats nach deren Eintritt bekannt gegeben werden muss!

Studieren mit Kind – Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes kann innerhalb des vorgegebenen Bezugsrahmens von 365Tage nach der Geburt, bis zu 851 Tage bei Inanspruchnahme eines Elternteils bzw. von 456 Tagen nach der Geburt, bis zu 1.063 Tagen bei Inanspruchnahme beider Elternteile flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 35,85/ Tag, in der längsten € 15,38/Tag. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, für den Zeitraum einen Einkommensersatz zu ermöglichen.

Die Bezugsdauer ist 12+2 Monate, wobei 80 % des Wochengeldes, maximal jedoch ca. € 2.000,- pro Monat bezogen werden können. Beide Elternteile können den Bezug gleichzeitig für bis zu 31 Tage beim erstmaligen Wechsel nutzen, wobei die Gesamtdauer um diese doppelt bezogenen Tage verkürzt wird.

Zuverdienst

Beim KGB-Konto ist es möglich, bis zu € 18.000 pro Jahr oder bis zu 60 % der Letzteinkünfte aus dem Jahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, dazu zu verdienen. Allerdings ist der Zuverdienst in der einkommensabhängigen Variante begrenzt, da es sich um einen Einkommensersatz handelt.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KGB) sind

- Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldungen),
- die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asyl- rechtlicher Voraussetzungen.

Psychologische Beratungshilfe für Studierende

Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sind Service-Einrichtungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Unterstützung von Studierenden und StudieninteressentInnen. Die StudentenberaterInnen sind Psychologen und Psychotherapeuten, die mit fundierten psychologischen und psychotherapeutischen Methoden Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Die Beratung und Betreuung kann kostenlos, vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.

Wie kannst du die Psychologische Beratungsstelle kontaktieren?

Lederergasse 35/4, 1080 Wien

Tel: 01/402 30 91

E-Mail: psychologische.studentenberatung@univie.ac.at

www.studierendenberatung.at

Montag bis Freitag, außer Dienstagvormittag, von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15:30 Uhr.

Wer wird betreut?

- Studierende von Universitäten und Fachhochschulen
- StudieninteressentInnen in Fragen der Studienwahl, Studieninformation und Studienorientierung

Eine Voranmeldung für das Erstgespräch ist nicht notwendig.
Die Beratungsstelle ist auch während der Ferien geöffnet.

Wehrpflicht

Die meisten männlichen österreichischen Studierenden haben im Normalfall ihren Präsenzdienst vor Studienbeginn absolviert. Unter gewissen Voraussetzungen kann dir für den Dienst am Staat für die Dauer deines Studiums ein Aufschub gewährt werden. Für Zivildienst und Grundwehrdienst gilt allgemein, dass ein Aufschub längstens bis zum 15. September des Kalenderjahres, indem du das 28. Lebensjahr vollendest, möglich ist.

Grundwehrdienst

Aufgrund der seit dem 1.12.2002 geltenden Rechtslage kann für eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, ein Aufschub des Grundwehrdienstantrittes dann gewährt werden, wenn du

- nicht innerhalb eines Jahres nach deiner Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einberufen wirst und
- du durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würdest.

Deine Einberufung zum Grundwehrdienst beginnt im Regelfall entweder

- nach Ablauf von sechs Monaten nach deiner erstmaligen Feststellung der Tauglichkeit oder
- mit Ende jenes Ausschlusses von der Einberufung, der für den Abschluss jener Berufsvorbereitung gegeben ist, die du zu Beginn des Kalenderjahres deiner Stellung gerade betrieben hast.

Weitere Informationen zum Präsenzdienst findest du auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter www.bundesheer.at.

Zivildienst

Für den Zivildienst gilt folgende Regelung für den Aufschub:

Aufschub erhalten Zivildienstpflichtige, die bereits am 1. 1. jenes Jahres, in dem sie tauglich wurden, in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung standen.

Wird eine weiterführende Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Studium nach Matura) begonnen, ist Aufschub nur möglich, wenn der Antragsteller beweisen kann, dass die Unterbrechung dieser Ausbildung durch Leistung des Zivildienstes für ihn mit einer außerordentlichen Härte bzw. bedeutendem Nachteil (z.B. Verlust der Studienbeihilfe oder eines Heimplatzes im Studentenheim) verbunden wäre. Nicht als bedeutender Nachteil gewertet werden, z.B. generell verspäteter Abschluss des Studiums um die Dauer der Zivildienstleistung, Kontinuität des Lernens etc.

Eine befristete Befreiung gemäß § 13 Abs 1 Z 2 Zivildienstgesetz kann dann ausgesprochen werden, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige, wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Erforderliche Unterlagen

Formular „Antrag auf Aufschub“ (online verfügbar unter help.gv.at)
Begründungsbestätigung (z.B. Lehrvertrag, Schul- oder Inskriptionsbestätigung) Nachweis, welche außerordentlichen Härten mit der Unterbrechung der Ausbildung durch Leistung des Zivildienstes verbunden wären

Zuständige Stelle

Die Zivildienstserviceagentur. Weitere Informationen und Kontakt unter: <https://www.zivildienst.gv.at/>

Stay Connected!

Instagram: @oeh_wu

Folge uns auf Instagram, um immer Up 2 Date zu bleiben und kein Event zu verpassen!



Impressum

Herausgeber:

HochschülerInnenschaft der
Wirtschaftsuniversität Wien
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, Gebäude SC
Vorsitzender: Konstantin Steiner

Druck & Herstellung:

Gerin Druck GmbH
Wienerfeldstraße 9, 2120 Wolkersdorf

Kontakt:

Tel.: +43 (1) 31336-5400
E-Mail: beratung@oeh-wu.at
Web: www.oeh-wu.at

Redaktion:

Konstantin Steiner

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger
Überprüfung und Bearbeitung sind alle
Angaben ohne Gewähr.

Gestaltung & Layout:

Simon Weber

Mom, I'm Fine!!

No need to worry. I am fully insured in Austria!

www.feelsafe.at



The #1 Private Health Insurance
for Internationals in Austria



Best Coverage



Best Price



Buy Online



100% accepted for your
residence permit!



It is safe to
scan this code :)



Simple.Easy.Awesome

MACH MEHR AUS DEINEM STUDI-LEBEN.

Mit deinem gratis* Bank Austria Studentenkonto.



Mehr dazu auf
studenten.bankaustria.at

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

* Das Studentenkonto ist gratis, ein positiver Kontosaldo vorausgesetzt.

** Gutscheinaktion gültig bis 30.11.2024 bei erstmaliger Eröffnung eines Studentenkontos. Nähere Informationen zu den Gutscheinen auf studenten.bankaustria.at

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt. Stand: Juni 2024, Irrtum und Druckfehler vorbehalten.